

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

1. Am **23.02.2025** findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.
2. Die Gemeinde ist in folgende **16 Wahlbezirke (21 Stimmbezirke)** eingeteilt:

Wahl-/ Stimmbezirk	Wahlraum
010	Familienzentrum Miteinander, Besprechungsraum Erdgeschoss, Georg-Nave-Str. 14
020	Bad Driburger Touristik GmbH, Foyer, Lange Str. 87
030	Rathaus der Stadt Bad Driburg, Foyer, Am Rathausplatz 2
040	Schule unter der Iburg, Haus 6 - Mensa, Jahnstr. 12
050	Gesamtschule Bad Driburg, Wahlraum N.136, Eingang Nord, Elsterweg/Hallenbad, Geschwister-Scholl-Str. 1
060	Gesamtschule Bad Driburg, Wahlraum N.135, Eingang Nord, Elsterweg/Hallenbad, Geschwister-Scholl-Str. 1
070	Pfarrzentrum ‚Zum verklärten Christus‘, Gemeinderaum, von-Galen-Str. 1
080	Evangelisches Kurseelsorgezentrum, großer Saal, Brunnenstr. 10
090	Familienzentrum Miteinander, Foyer Untergeschoss, Georg-Nave-Str. 14
100	Gesamtschule Bad Driburg, Wahlraum N.134, Eingang Nord, Elsterweg/Hallenbad, Geschwister-Scholl-Str. 1
111	Bürgerhaus Herste, Heristiestr. 37
112	Integ GmbH, Groppendiek 2
121	Kath. Gemeindetreff Alhausen, Weberring 65
122	Bergdorfhalle Pömbesen, Am Stuben 13a
131	Städt. Kita Löwenzahn Reelsen, Im Lerchenfeld 3
132	Gemeinderaum Langeland, neben der Kirche, Horner Str. 33
140	GGs Dringenberg, Ludwig-von-Dringenberg-Str. 10
150	Gymnasium St. Kaspar, Haupteingang, Wahlraum 1, Paderborner Str. 24
161	Gymnasium St. Kaspar, Haupteingang, Wahlraum 2, Paderborner Str. 24
162	Steinberghalle Kühlsen, Kühlsru Dorfstraße 14
163	Dorfgemeinschaftshaus Siebenstern, Elbringhausener Str. 17

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in der Gesamtschule Bad Driburg, Eingang Süd, ehemalige Hauptschule, Geschwister-Scholl-Str. 1, 33014 Bad Driburg wie folgt zusammen:

Briefwahlbezirk	Wahlraum
B1 (Wahlbezirk 010 - 040)	Wahlraum S.125
B2 (Wahlbezirk 050 - 070)	Wahlraum S.126
B3 (Wahl-/Stimmbezirk 080 – 122)	Wahlraum S.127
B4 (Wahl-/Stimmbezirk 131 - 163)	Wahlraum S.128

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede wahlberechtigte Person hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten sowie links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, teilnehmen
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde außer dem Wahlschein einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wurde ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, kann die wahlberechtigte Person nur noch mit Wahlschein wählen. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an das Wahlamt der Stadt Bad Driburg wenden. **Bis spätestens Samstag, 22.02.2025, 12.00 Uhr**, besteht die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben**. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Driburg, 06.02.2025
STADT BAD DRIBURG
I.V.



Michael Scholle
I. Beigeordneter